

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

7. Juli 2004

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

1. Stadt Stendal Planungsamt - Flurbereinigungsverfahren Tangermünde (SDL 7/0408/01)	169
Tiefbauamt	
- Bekanntmachung	169
- Bekanntmachung	169
- Bekanntmachung	169
2. Stadt Tangerhütte - Berichtigung der Wahlbekanntmachung vom 23.06.2004	170
3. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung	170
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg	170
4. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Hüselitz	170
- Bekanntmachung der Haushaltsrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Windberge	172
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark	
- Beschluss vom 16.02.2004	172
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Mitteilung und Übersichtskarte	172/174
- Mitteilung und 2 Übersichtskarten	174-176

Stadt Stendal
Planungsamt

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Tangermünde

Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0408/01
Auslegung der Wertermittlungsergebnisse
Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Tangermünde werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten während der Anhörungstermine erläutert.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten. Während der Anhörungstermine stehen Bedienstete der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung und es können Einwendungen schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer die nachstehenden Anhörungstermine oder teilt er dem ALF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 03.09.2004 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 05.08.2004 - 18.08.2004

im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Die Anhörungstermine finden

am 19.08.2004 von 9.00 - 18.00 Uhr
am 20.08.2004 von 9.00 - 18.00 Uhr

im Saal des Dorfgemeinschaftshauses von Langensalzwedel, Dorfstraße 26, 39590 Langensalzwedel statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 07.07.2004

Im Auftrag
Kriese
Sachgebietsleiter
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

Stadt Stendal
Tiefbauamt

Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 27. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Name der Straße: | Rüsternweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Stendal, Flur 3, Teil des Flurstückes 235 |

Anfangspunkt: Pappelweg
Endpunkt: Grünanlage / Wall einschließlich Splittweg und Verbindungsweg
Rüsternweg zum Robinienweg

- | | |
|-----------------------|--|
| 2.1. Ausbaulänge: | 242 m zzgl. 30 m Verbindungsweg |
| 2.2. Ausbaubreite: | 5,5 m bis 12 m und 3,5 Verbindungsweg |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1. Klassifizierung: | Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des |

- | | |
|--------------------------------|---|
| 3.2 Funktion: | StrG LSA |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Anliegerstraße |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Stadt Stendal |
| | Die Widmung für den Verbindungsweg wird beschränkt für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer. |

Behelung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 01.06.2004

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Nachstehend genannte Straße wird gemäß Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert am 27. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmung

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Name der Straße: | Espenweg |
| 2. Lagebezeichnung: | Gemarkung Stendal, Flur 3, Teil des Flurstückes 235 |
| | Anfangspunkt: Pappelweg |
| | Endpunkt: Rüsternweg einschließlich der Verbindung Espenweg zum Galgenberg |
| 2.1. Ausbaulänge: | 305 m zzgl. 39 m Verbindungsweg |
| 2.2. Ausbaubreite: | 7 m und 3,5 Verbindungsweg |
| 3. Festsetzung | |
| 3.1. Klassifizierung: | Die Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA |
| 3.2 Funktion: | Anliegerstraße |
| 3.3 Träger der Straßenbaulast: | Stadt Stendal |
| 3.4. Widmungsverfügung: | Die Widmung für den Verbindungsweg wird beschränkt für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer. |

Behelung über Rechtsbehelf:

Gegen die Widmung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Widmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, 01.06.2004

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur Maßnahme „Teilsanierung des Regenwasserkanals in der Prinzenstraße“ in Stendal

Die Entwurfsplanung zum Regenwasserkanalbau in der Prinzenstraße, im Abschnitt Auslauf Uchte Grabenstraße bis Frommhagenstraße, liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, im Zeitraum vom 07.07.2004-04.08.2004 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

dienstags 9.00 - 16.00 Uhr sowie
donnerstags 9.00 - 18.00 Uhr
die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 07.07.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Tangerhütte
Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

hier: Berichtigung der Bekanntgabe des Wahlergebnisses

In der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt am 23.06.2004 muss es richtig heißen:

Gewählte Bewerber

CDU	PDS
Graubner, Marcus	Strube, Bodo
Havelberg, Bernhard	Strube, Helga
Krüger, Peter	Drösemeyer, Ulrich
Fricke, Wolfram	Will, Albrecht
Liebisch, Bernd	FWG
Nottrott, Uwe	Grewatsch, Norbert
SPD	Einzelbewerber
Döhmman, Heinz-Peter	Kruse, Thomas
Alexander, Dieter	
Gruber, Dennis	
Kraemer, Steffi	
Bodenbinder, Gerd	

Tangerhütte, 23. 06. 2004


Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Stadt Havelberg
Der Bürgermeister


Bekanntmachung

Aufgrund des § 17 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 08.2002 (GVBl. LSA S. 372), soll das Naturschutzgebiet „Stremel“ durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt neu verordnet werden. Der Entwurf der Verordnung und die maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000 liegen

vom 15.07.2004 bis 14.08.2004

in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Zimmer-Nr. 113, und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407 - Naturschutz und Landschaftspflege, Dessauer Str. 70, 06118 Halle/Saale, Zimmer 17, während der Dienststunden aus. Bedenken oder Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Gebietsabgrenzungen können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Havelberg oder im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vorgebracht werden.

Havelberg, den 07.07.2004


Poloski



1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (KiföG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zuletzt gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Havelberg in seiner Sitzung am 13.05.2004 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg.

§ 1 Änderungen

- Der § 6 - Verpflegung - erhält folgende Fassung:
 - In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, Mittagessen und die Vesper sowie die Getränkeversorgung umfasst. Werden Hortkinder während der Schulfreien in den Kindereinrichtungen „Regenbogen“ und „Zwergeland“ betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.
 - Im Rahmen der Hortbetreuung wird eine Nachmittagsmahlzeit bereitgestellt, welche auch die Getränkeversorgung umfasst.
 - Abweichend von der Regelung in Absatz 1 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten folgende Ausnahmen zugelassen:
 - Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem Frühstück) und bis 14.00 Uhr abgeholt (vor dem Kaffeetrinken), stellt der Träger der Einrichtung nur die Mittagessenversorgung bereit.
 - Wird das angemeldete Kind erst ab 9.00 Uhr in die Einrichtung gebracht (nach dem

Frühstück) und um 11.00 Uhr abgeholt (vor dem Mittagessen), stellt der Träger warme oder kalte Getränke bereit.

- Wird das angemeldete Kind nach dem Mittagessen abgeholt, stellt der Träger Frühstück und Mittagessen bereit.
 - Wird das angemeldete Kind nach dem Frühstück gebracht, stellt der Träger Mittagessen und Vesper bereit.
 - Die Verpflegungspreise werden zwischen dem privaten Anbieter und dem Stadtelternkuratorium vereinbart.
2. Der Punkt II der Anlage 1 zur Kitasatzung vom 03.07.2003 wird gestrichen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2004 in Kraft.

Havelberg, 13.05.2004


Poloski
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Gemeinde Hüselitz (ohne OT Klein Schwarzlosen)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081) zuletzt geändert durch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Gemeinderat Hüselitz in seiner Sitzung am 18.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hüselitz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlage

Erschließungsanlagen sind:

- Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr.1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über zwei Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 - Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 - Wegen und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 - Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 - Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 - Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 2. die Freilegung,
 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 6. die Mopedwege,
 7. die Gehwege,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer Erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 8

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
 2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwie-

gend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
 5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Erschließungsbeiträge für weitere Anlagen nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu $\frac{1}{3}$ in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für
1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
 3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Herstellung der Parkflächen,
 9. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinfälle und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 - 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Juli 2004, Nr. 14

- Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgeolten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hüselitz, den 18.05.2004


Peter Otto
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Windberge über die Jahresrechnung 2002 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2002.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 08.07. bis 23.07.2004

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, d. 17.06.2004


Thiel
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 16. Februar 2004

Freiwilliger Landtausch: Uetz
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 1/0456/01

I Beschluss

Auf Grund des § 64 in Verbindung mit §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbstständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durch Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uetz	2	97/11; 197/12; 197/14; 197/22; 197/34; 197/35; 417/197; 418/197; 419/197; 420/197; 685/197; 686/197; 687/197; 688/197; 689/197 und 690/197

sowie die auf den genannten Flurstücken auf der Grundlage von Rechtsvorschriften errichteten Gebäude und die dazugehörigen Anlagen.

Das Verfahrensgebiet ist auf der dem Beschluss beiliegenden Karte orangefarbig umrandet.

II Anordnung der Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes

Gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1483), wird die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes für die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke in das Grund-

buch angeordnet.

III Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigtem Antrag eines Teilnehmers zur Verfahrensdurchführung gemäß §§ 53 I, III, 64 LwAnpG.

Einverständniserklärungen zum freiwilligen Landtausch seitens der Beteiligten hinsichtlich der jeweiligen Abfindung liegen vor.

Durch den Beschluss zur Einleitung des freiwilligen Landtausches mit der Bestimmung und der Begrenzung des Verfahrensgebietes werden die Voraussetzungen geschaffen, dass

- im Zusammenwirken mit den Verfahrensbeteiligten die Einheit von Grund- und Gebäude- sowie Anlageneigentum möglichst rasch hergestellt wird und dass
- mit den und zugunsten der Verfahrensbeteiligten abschließend Festlegungen vorgenommen werden, die planerisch und liegenschaftsrechtlich sinnvoll und zweckmäßig sind und in grundbuchlicher und katastertechnischer Hinsicht umgesetzt werden können und dass
- einvernehmlich im Tauschplan verbindliche und bestandskräftige Regelungen zu den jeweiligen Abfindungsansprüchen getroffen werden.

Der Zustimmungsvorbehalt wird zum Schutz des Inhabers von Gebäudeeigentum vor lastenfreiem Erwerb des Grundstückes durch einen gutgläubigen Dritten angeordnet und ist für die Durchführung des Verfahrens unabdingbar.

Die Zustimmung zu einer Verfügung wird erteilt, wenn die Verfahrensdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

IV Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss (I) und/oder die Anordnung (II) kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingetragen ist.


Kayatz
Sachbearbeiter



Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Buchenallee 1 a
29410 Salzwedel
Sonderungsbehörde
Tel. 0 39 01/8 47 - 0

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodenordnungsgesetz-BoSoG Sonderungsplan Nr. 106-2003

In der Gemeinde: Seehausen Gemarkung: Seehausen
Flur: 3 Flurstücke: 454/2 und 455/2

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodenordnungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigelegten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beilehungsunfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 12.07.2004 bis 13.08.2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	09.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	09.00 - 18.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

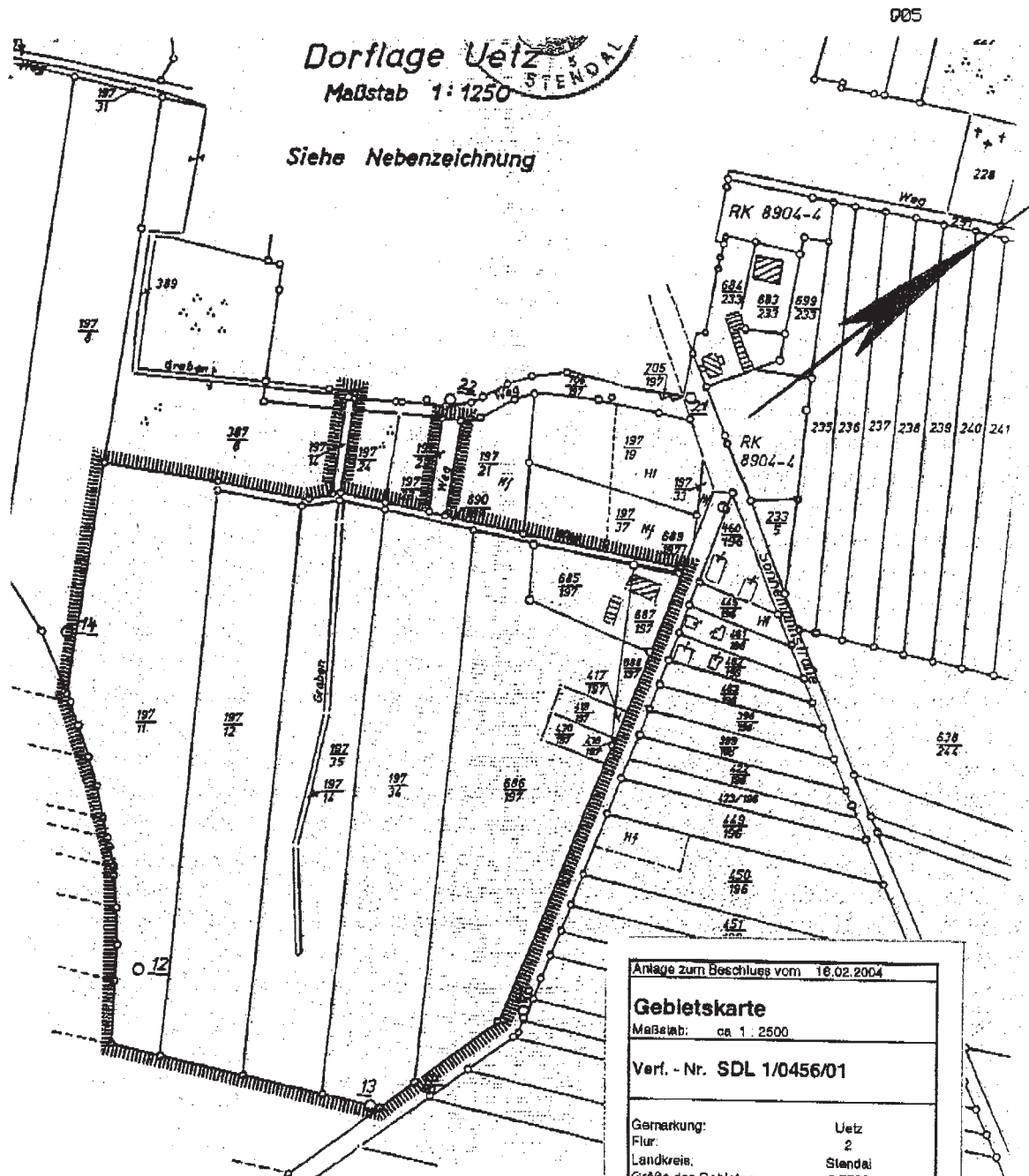
Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Karte siehe Seite 174

Salzwedel, 21.06.2004

Im Auftrag


Friedrich Thieke



Anlage zum Beschluss vom 16.02.2004	
Gebietskarte	
Maßstab: ca 1 : 2500	
Verf. - Nr. SDL 1/0456/01	
Gemarkung:	Uetz
Flur:	2
Landkreis:	Stendal
Größe des Gebietes:	6,7790
Zeichenerklärung	
Gebietsgrenze:	
Änderung der Gebietsgrenze:	
Ungültige Gebietsgrenze:	
Kreisgrenze:	
Gemeindegrenze:	
Gemarkungsgrenze:	
Flurgrenze:	
Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Altmark	
<small>Veröffentlichungsgenehmigung gem. Gem. RdErl. des ML u. MI vom 6.7.1992 MBl. LSA Nr. 44/1992 S.2ff. 3.2 u. 3.4</small>	

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 7. Juli 2004, Nr. 14

Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Buchenallee 1a
29410 Salzwedel
Sonderungsbehörde
Tel. 03901/847 - 0

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 101 -2003

In der Gemeinde: **Seehausen**
Flur: 3

Gemarkung: **Seehausen**
Flurstücke: **1751/412; 1835/413; 1741/419;
576; 575; 1830/425**

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über Sonderung unermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2128) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gestrichelt gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unermessenen Eigentums oder unermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89, 39576 Stendal.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **12.07.2004 bis 13.08.2004**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	09.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	09.00 - 18.00 Uhr
Fr	09.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache unter 03931-570000 möglich.

Alle Planbetroffenen können im oben genannten Zeitraum den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus der Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkt dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Karten siehe Seite 175/176

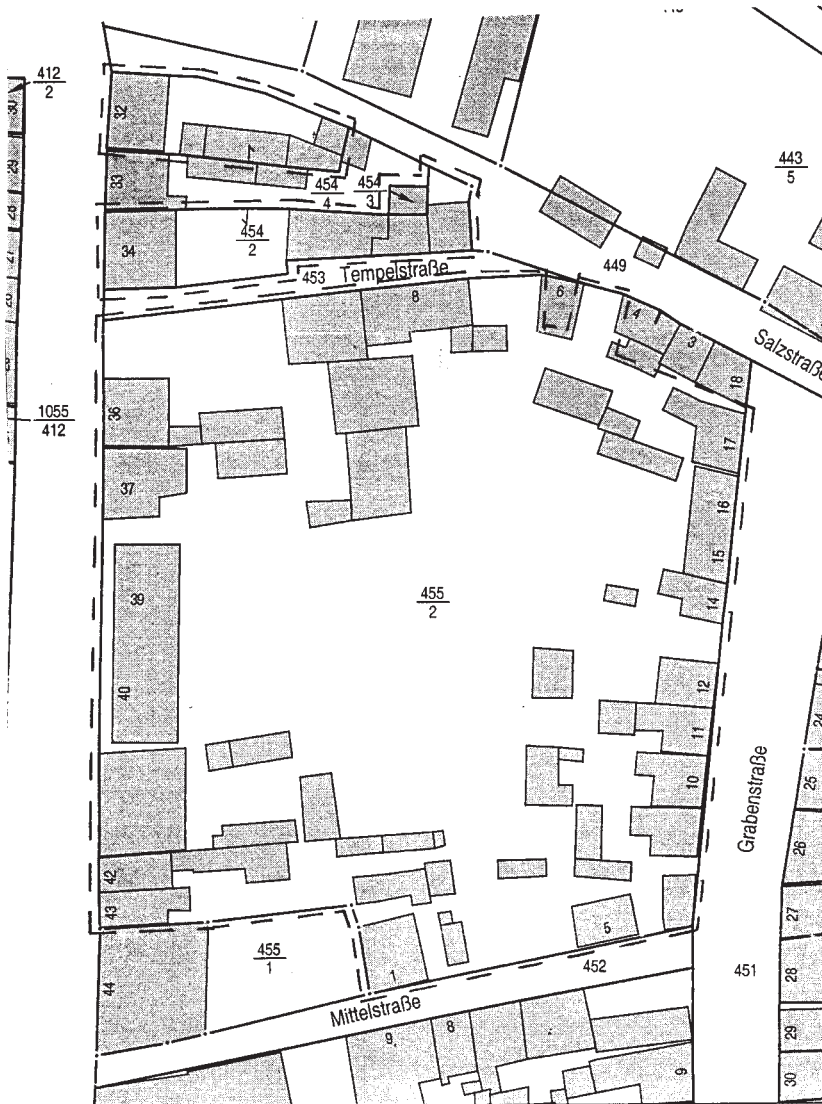
Salzwedel, 21.06.2004

Im Auftrag


Friedrich Thieke

Karte zum Sonderungsplan Nr. 106-2003

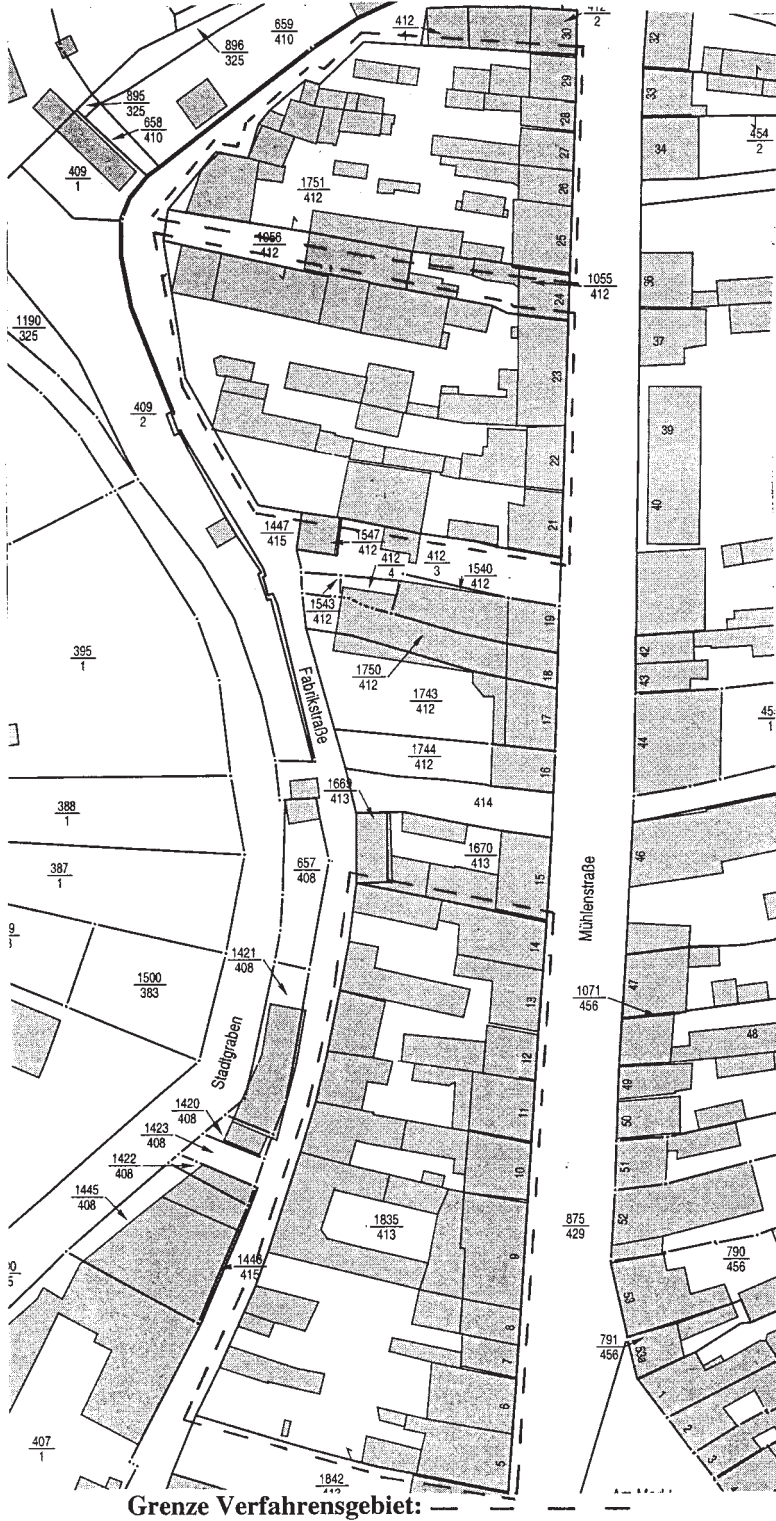
Anlage



Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Karte zum Sonderungsplan Nr. 101-2003

Anlage 1/2





Grenze Verfahrensgebiet: - - - - -

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31